

2. Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2026/2027

2.1 Antragsverfahren

¹Die staatlichen Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2026/2027 ergeben sich nach § 1 Abs. 1 ErwSchLV aus den im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mitteln. ²Im Rahmen der verfügbaren Kontingente werden je Schulart neben den ehemaligen Teilnehmern der Schulversuche MODUS F und Profil 21 in absteigender Reihung die nach Lehrerzahl jeweils größten Schulen ausgewählt. ³Alle nicht unter Nr. 2.3 genannten staatlichen Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften können einen Antrag über das Wartelisten-Verfahren stellen (§ 3 ErwSchLV). ⁴Die Anträge aus dem Wartelisten-Verfahren können, in absteigender Reihenfolge nach der Lehrerzahl, nur dann bewilligt werden, wenn Kapazitäten wegen nicht gestellter oder nicht bewilligter Anträge der unter Nr. 2.3 benannten Schulen verbleiben. ⁵Für ihre Planungen können diese Schulen die aus den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2024/2025 ermittelte maximale Anzahl an Funktionsstellen in der erweiterten Schulleitung bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfragen.

2.2 Funktionsstellenzahl in der erweiterten Schulleitung

¹Für die Antragsbewilligung und die Ermittlung der maximalen Funktionsstellenzahl an den Schularten ist gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 ErwSchLV die Anzahl an Lehrkräften gemäß den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2023/2024 maßgeblich, wobei alle zum Erhebungsstichtag an der Schule im Unterricht bzw. für außerunterrichtliche Aufgaben mit Anrechnungsstunden eingesetzten staatlichen Lehrkräfte in die Zählung eingehen. ²Nichtstaatliche Lehrkräfte, weiteres pädagogisches Personal gemäß Art. 60 BayEUG, Referendarinnen und Referendare ohne eigenverantwortlichen Unterrichtseinsatz sowie aufgrund von Abordnung, Beurlaubung, Freistellung oder Abwesenheit nicht eingesetzte Lehrkräfte sind nicht einzubeziehen. ³Die maximale Anzahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung wird auf Grundlage der in § 1 Abs. 3 Satz 2 ErwSchLV festgelegten Führungsspanne von 1 zu 14 bestimmt.

2.3 Neueinrichtungen zum Schuljahr 2026/2027

Auf Grundlage der für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Staatshaushalt für 2026/2027 voraussichtlich verfügbaren Stellen und Mittel wird vorrangig an folgende staatliche Schulen eine Antragsberechtigung zum Schuljahr 2026/2027 vergeben.

2.3.1 Realschule

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ¹⁾
1086	Staatliche Realschule Deisenhofen		1

2.3.2 Gymnasium

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ²⁾
0040	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth	x	6
0971	Gymnasium Kirchheim b. München		9
0092	Hardenberg-Gymnasium Fürth		9
0245	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach		8
0182	Asam-Gymnasium München		8
0359	Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf		8
0012	Theresien-Gymnasium Ansbach		7
0033	Clavius-Gymnasium Bamberg		7

2.3.3 Berufliche Schulen

Schulnummer	Schule	Profil 21	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ³⁾
0855	Staatliche Fachoberschule Augsburg	x	7
Z174	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe München		10
Z179	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen		9
Z181	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Würzburg		9
1173	Staatliche Fachoberschule Unterschleißheim		8
1172	Staatliche Fachoberschule Würzburg		7

¹⁾ **[Amtl. Anm.:]** Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

²⁾ **[Amtl. Anm.:]** Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

³⁾ **[Amtl. Anm.:]** Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters sowie der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Außenstellenleiterin/des Außenstellenleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.